

## ***Verfahren der Endverwendung bei Stahl für Produkte der Automobilindustrie***

### ***In Kürze***

Am 26. September stellte die EU-Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 vor. Mit der neuen Verordnung wird die bisherige Verordnung überarbeitet. Anhand der Untersuchung der Kommissionen über die Durchführung der Verordnung, wurden Unklarheiten verdeutlicht und Änderungen umgesetzt.

### ***Hintergrund***

Im Frühjahr 2019 führte die Europäische Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 ein. Mit dieser Verordnung wurden endgültige Schutzmaßnahmen für bestimmte Stahlerzeugnisse festgelegt. Die Maßnahmen umfassen ein Zollkontingent für 26 Produktkategorien. Die Kommission stellt in Erwägungsgrund (161) fest, dass auf Grundlage des Interesses der Union möglicherweise die Höhe der Zuteilung der Zollkontingente angepasst werden muss. Im Mai des Jahres 2019 führte die Kommission eine Überprüfung der Verordnung durch und forderte die Beteiligten auf, sich an der Untersuchung / Überprüfung zu beteiligen.

### ***Die Untersuchung***

Im Rahmen der Untersuchung überprüfte die EU-Kommission, ob sich die Umstände seit der Einführung der Maßnahme geändert haben. Sie prüfte, ob Hinweise auf einen signifikanten Anstieg oder Rückgang der Nachfrage in der Union oder für die Einführung handelspolitischer Schutzinstrumente für bestimmte Warenkategorien vorliegen. Damit würde festgestellt, ob es notwendig ist, die Höhe oder die Aufteilung der Zollkontingente anzupassen.

Um solche Auswirkungen zu identifizieren, betrachteten sie die Entwicklung der betreffenden Zollkontingente und ob diese ausgeschöpft waren oder ob sie die traditionellen Handelsströme generell nicht beeinflussten. Die Kommission stellte eingangs der Überprüfung abweichende Handelsmuster in den Kategorien 4B, 5, 13, 15, 16, 17 und 25 fest.

Im Folgenden werden wir uns nur mit den Änderungen im Automobilsektor (Kategorie 4) befassen. Weitere Änderungen (z.B. bezüglich der Produktkategorie 1) werden im Folgenden nicht dargestellt.

### ***Kategorie 4B – Bleche mit metallischem Überzug, vorwiegend in der Automobilindustrie verwendet***

In der endgültigen Verordnung hatte die Kommission die Kategorie 4 in die Unterkategorien 4A und 4B unterteilt. Ziel dieser Aufteilung war es, die traditionellen Handelsströme für den EU-Automobilsektor zu erhalten. Jedoch wurde hier das Risiko identifiziert, dass die für die Automobilindustrie erforderlichen Stahltypen durch die anderen „standardmäßige“ Unterkategorien verdrängt werden könnten.

Interessierte Beteiligte, darunter der Verband europäischer Automobilhersteller (ACEA), betonten, dass die Unterteilung nicht vollständig effektiv sei, da es an Klarheit bei der Definition der Klassifizierung der Waren in Unterkategorien mangle. Sie stellten ebenfalls fest, dass die Einfuhren tatsächlich durch Standardkategorien verdrängt wurden, wie die Kommission voraus gesagt hatte.

### **Die durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590 umgesetzten Änderungen**

Die Kommission stellte fest, dass zur Aufrechterhaltung traditioneller Handelsströme der europäischen Automobilindustrie, die Einreihung in die Kategorie 4B beschränkt werden muss. Eine Einreihung soll nur bei nachgewiesener Verwendung in der Automobilindustrie möglich sein.

Zu diesem Zweck hat die Kommission folgende Regelungen eingeführt:

1. Anpassung der Zollkontingente: Um die Vorteile des Zollkontingents der Kategorie 4B nutzen zu können, müssen Stahlerzeugnisse, die unter diese Kategorie fallen und die für die Verwendung in der Automobilindustrie bestimmt sind, der in Artikel 254 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 genannten Endverwendung unterliegen. Sollte das zugeteilte Zollkontingent der Kategorie 4B ausgeschöpft sein, ist eine Zollgebühr von 25% fällig.
2. Erweiterung des Anwendungsbereichs von Kategorie 4A: Jeder KN-Code, der bisher der Kategorie 4B zugeteilt war, kann nun auch der Kategorie 4A zugeteilt werden. Dies erweitert den Anwendungsbereich von 4A, so dass alle Einfuhren von Produkten unter 4B, die nicht für den automobilen Endverbrauch bestimmt sind, in Zukunft unter Kategorie 4A erfolgen sollten. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass alle Importe von Produkten, die für den automobilen Endverbrauch oder die Standardnutzung bestimmt sind, separat geschützt werden und von ihren jeweiligen eigenen Maßnahmen profitieren.

### **Weitere Informationen**

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der EU-Kommission:

*Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590:*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?2019R0159&from=DE>

*Durchführungsverordnung (EU) 2019/1590:*

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32019R1590&from=EN>

*Verfahren der Endverwendung:*

<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:269:0001:0101:DE:PDF>

### Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren  
Tel.: +49 211 981-7641  
[michael.tervooren@pwc.com](mailto:michael.tervooren@pwc.com)

ppa. Dagmar Obermeyer  
Tel.: +49 40 63 78-1084  
[dagmar.obermeyer@pwc.com](mailto:dagmar.obermeyer@pwc.com)

### Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: [subscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: [unsubscribe\\_zollrecht\\_aktuell@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com).



## SAP® Global Trade Services (GTS®)

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2019 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.  
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.